



Stadtverwaltung Sassnitz • Hauptstraße 33 • 18546 Sassnitz

Ordnungsamt der Stadt Sassnitz  
Hafenamt  
Der Hafenkaptän

10.06.2015

## Hafenbehördliche Einzelverfügung Nr. 51/15

### Angeln im Stadthafen Sassnitz

Gemäß § 8 Absatz 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern – Hafenverordnung-HafVO- vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), geändert durch 5. Verordnung zur Änderung der Hafenverordnung vom 09. Juli 2013 und § 14 (3) der Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz in der Fassung vom 30. März 2015 wird abweichend von dieser das Sportangeln im Hafengebiet des Stadthafen Sassnitz an den Innenseiten des Molenkopfes der Westmole im Bereich des LP 1 sowie an der Ostmole vom Leuchtturm bis zum 3. Wendehammer in der Zeit von 00:00 bis 10:00 Uhr und von 17:00 bis 24:00 Uhr erlaubt:

1. Das Angeln im o.g. Gebiet erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Die Klein- und Sportbootschiffahrt hat Vorrang und darf nicht behindert werden.
3. Das Betreten von stillliegenden Wasserfahrzeugen zum Angeln ist nur mit Erlaubnis des Eigners gestattet.
4. Diese Einzelverfügung gilt bis auf Widerruf. Sie dient dem Test der Vereinbarkeit von Angelsport und Schifffahrtsbetrieb.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Sassnitz, Hauptstraße 33, 18546 Sassnitz, einlegen.

Im Auftrag

G. Quaas  
Hafenkaptän